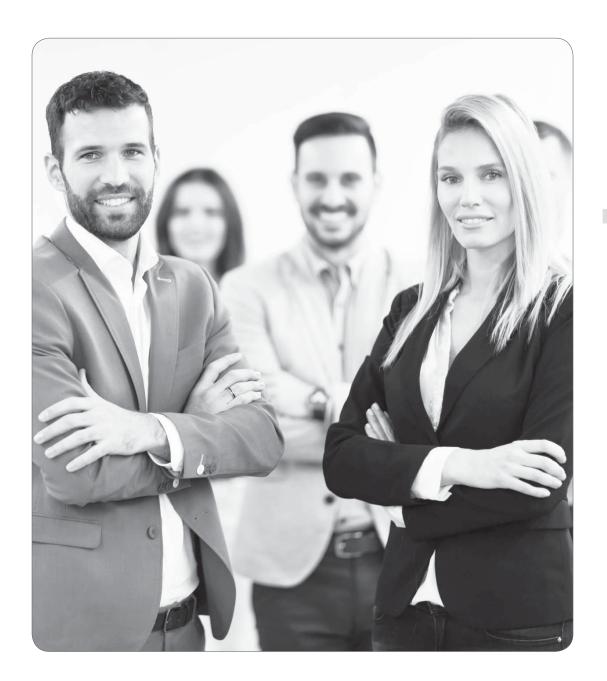
## **KOLLEKTIVVERTRAG**

für Angestellte in Rechtsanwaltskanzleien Wien

STAND 1. OKTOBER 2017





### **Unser Service für Sie:**

- Rechtsberatung und Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- **Beratung** zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Abfertigung Neu, Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden, Karenz und Mutterschutz, Weiterbildung uvm.
- Mehr Information durch die Mitgliederzeitschrift KOMPETENZ
- Umfassendes Service durch die Mitglieds-CARD, auch im Bereich Freizeit, Sport, Kultur und Urlaub



## **KOLLEKTIVVERTRAG**

### für Angestellte in Rechtsanwaltskanzleien Wien

STAND 1. OKTOBER 2017



#### Liebe Kollegin, lieber Kollege! Wertes Mitglied!

Als Mitglied der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier überreichen wir Ihnen die Neuauflage des für Sie gültigen Kollektivvertrages. Selbstverständlich wurde dieser inhaltlich überarbeitet und der aktuellen Situation angepasst. Dieser exklusive Service wird Ihnen durch den Geschäftsbereich Interessenvertretung der GPA-djp ermöglicht.

Diese Neuauflage ist das positive Ergebnis aller bisherigen, gemeinsamen und sozialen Errungenschaften in der Ihnen zugehörigen Branche und sie unterstreicht die enorme Bedeutung kollektivvertraglicher Vereinbarungen auf überbetrieblicher Ebene durch Ihre starke Gewerkschaft. Denn nur dadurch wurde der abermals erfolgreiche Abschluss dieses Kollektivvertrages bewirkt, zu dem auch Sie als treues Gewerkschaftsmitglied entscheidend beigetragen haben.

Kollektivverträge werden nicht von Seiten des Gesetzgebers beschlossen und sie sind ebenfalls keine Selbstverständlichkeit. Da sie in oftmals sehr schwierigen Verhandlungen – nicht selten von Aktionen begleitet – zwischen den Gewerkschaften auf ArbeitnehmerInnenseite und den VertreterInnen der Arbeitgeber zur Durchsetzung gebracht werden müssen, ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad einer Branche von beträchtlichem Einfluss. Aus diesem Grund ist jedes einzelne Mitglied und in weiterer Folge die damit verbundene Stärke der Gewerkschaft von unschätzbarem Wert, damit wir auch weiterhin gemeinsam Verbesserungen für Sie erreichen und dadurch den sozialen Fortschritt für alle ArbeitnehmerInnen sicherstellen können.

Die Voraussetzung und die Kraft für die Durchsetzung unserer Ziele und unserer gemeinsamen Bemühungen liegen in eben dieser gewerkschaftlichen Mitgliedschaft aller ArbeitnehmerInnen, denn nur gemeinsam sind wir stark! Deshalb geben Sie bitte unseren Leitsatz an all jene weiter, die nicht dieser grundlegenden Überzeugung sind:

#### Es gibt vieles, für das es sich lohnt, organisiert zu sein!

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Wolfgang Katzian Vorsitzender Karl Dürtscher Geschäftsbereichsleiter

#### Inhaltsverzeichnis

|       | s                                | eite     | Se  | eite      |
|-------|----------------------------------|----------|---|-----------|
| I.    | UMFANG DES KOLLEKTIVVERTRAGES    | <u>6</u> | XIIa. ANRECHNUNG DES KARENZURLAUBES           |           |
| II.   | ARBEITSZEIT                      | <u>6</u> | NACH MUTTERSCHUTZGESETZ BZW EL-               |           |
| III.  | SONN-UND FEIERTAGSRUHE           | <u>6</u> | TERNKARENZURLAUBSGESETZ                       | 10        |
| IV.   | ÜBERSTUNDEN                      |          | XIII. URLAUBS-UND WEIHNACHTSREMUNERA-         |           |
| V.    | VERFALL VON ANSPRÜCHEN           | <u>7</u> | TION (13. und 14. Gehalt)                     | <u>10</u> |
| VI.   | URLAUB                           | <u>7</u> | XIV. FREISTELLUNG ALTKATHOLISCHER AR-         |           |
| VII.  | FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER      |          | BEITNEHMER AM KARFREITAG UND IS-              |           |
|       | DIENSTVERHINDERUNG               | <u>7</u> | RAELITISCHER ARBEITNEHMER AM VER-             |           |
| VIII. | GESETZLICHE SOZIALPOLITISCHE BE- |          | SÖHNUNGSTAG                                   | 10        |
|       | STIMMUNGEN                       | <u>7</u> | XV. JUBILÄUMSGELD                             | <u>10</u> |
| IX.   | KÜNDIGUNG                        | <u>8</u> | XVI. MINDESTLEISTUNGEN                        | 11        |
| X.    | ENTGELT                          | <u>8</u> | XVII. GELTUNGSDAUER                           | 11        |
| XI.   | FEHLGELDENTSCHÄDIGUNG, REISEKOS- |          |   |           |
|       | TEN, VERPFLEGUNGS- NÄCHTIGUNGS-  |          |   |           |
|       | UND WEGGELDER                    | <u>9</u> | Das Impressum befindet sich auf der letzten U | m-        |
| XII.  | VORDIENSTZEITEN                  | 9        | schlagseite                                   |           |

#### **KOLLEKTIVVERTRAG**

## für Angestellte in Rechtsanwaltskanzleien Wien Stand 1. Oktober 2017

abgeschlossen zwischen der Rechtsanwaltskammer Wien, 1010 Wien, Rotenturmstraße 13 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Wirtschaftsdienstleistungen, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien.

Als Rechtsanwaltsangestellte gelten alle Personen, die in den Kanzleien der Rechtsanwälte angestellt und nicht Rechtsanwaltsanwärter oder angestellte Rechtsanwälte sind.

#### I. UMFANG DES KOLLEKTIVVERTRAGES

Durch diesen Kollektivvertrag wird das Dienstverhältnis aller im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien

beschäftigten Angestellten und kaufmännischen Lehrlinge geregelt.

#### II. ARBEITSZEIT

- **1.** Die Arbeitszeit beträgt einschließlich der Zeit für die Postabfertigung 40 Stunden wöchentlich.
- 2. Die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Lage der Pausen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Kanzleierfordernisse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festzulegen. Wird an einem Werktag weniger
- als 8 Stunden oder überhaupt nicht gearbeitet, kann die entfallende Arbeitszeit auf die anderen Tage der Woche verteilt werden, jedoch darf die tägliche Arbeitszeit 9 Stunden nicht überschreiten.
- **3.** An Samstagen und am 31. Dezember hat die Arbeitszeit um 12,00 Uhr zu enden. Am 24.12. jeden Jahres sind die Arbeitnehmer vom Dienst freigestellt.

#### III. SONN- UND FEIERTAGSRUHE

Die Sonntagsruhe regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. An Feiertagen, das sind die durch das Gesetz hiezu erklärten Tage, hat die Arbeit in den Kanzleien der Rechtsanwälte zu ruhen.

#### IV. ÜBERSTUNDEN

- **1.** Alles, was über die normale Arbeitszeit (Absatz II) hinausgeht, ist separat als Überstunde zu entlohnen.
- 2. An Werktagen sind die ersten beiden Überstunden nach Beendigung der vereinbarten Arbeitszeit sowie die Überstunden, die ab 7,00 Uhr früh geleistet werden, mit einem 50 %igen Zuschlag zu vergüten. An Sonn- und Feiertagen, am 24. Dezember sowie am 31. Dezember nach 12,00 Uhr und in der Zeit zwei Stunden nach Beendigung der Arbeitszeit bis 7,00 Uhr früh sind die Überstunden mit einem 100 % igen Zuschlag zu vergüten. Als Grundlage für
- die Überstundenberechnung gilt 1/150 (ein Hundertfünfzigstel) des Monatsgehaltes.
- **3.** Durch Vereinbarung zwischen einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kann eine Überstundenpauschale festgesetzt werden, doch darf eine solche Pauschale den Arbeitnehmer im Durchschnitt nicht ungünstiger stellen als die Überstundenentlohnung.
- **4.** Zur Leistung von Überstunden sind die Angestellten nur im Bedarfsfalle und in der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer verpflichtet.

**5.** Soweit die Entlohnung überkollektivvertraglich erfolgt, gilt eine Überschreitung der täglichen Arbeitszeit bis zu 15 Minuten pauschal als abgegolten.

#### V. VERFALL VON ANSPRÜCHEN

Alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, insbesondere Ansprüche auf Überstundenentlohnung, sind bei sonstigem Verfall spätestens 6 Monate, vom Tage

der Fälligkeit, bei Überstunden vom Tage der Leistung an gerechnet, dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich geltend zu machen.

#### VI. URLAUB

- **1.** Hinsichtlich der Urlaubsbestimmungen gilt das Urlaubsgesetz vom 7. Juli 1976, BGBI 390 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung (UrlG).
- **2.** Während des Urlaubes darf der Arbeitnehmer keine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.
- **3.** Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages bestehende, für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen über den Urlaub werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

#### VII. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

Bei nachgewiesenen Eintritt nachstehender Ereignisse ist jedem Angestellten Freizeit ohne Schmälerung seines monatlichen Entgeltes wie folgt zu gewähren:

#### VIII. GESETZLICHE SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN

#### 1. Haushaltstag:

Angestellte, die einen eigenen Haushalt führen, haben ohne Schmälerung ihres Monatseinkommens Anspruch auf einen freien Tag im Monat, welcher im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festzusetzen ist. Dieses Recht entfällt bei Einteilung der Arbeitszeit in eine Fünftagewoche.

2. Wenn einem Angestellten durch einen zuständigen gesetzlichen Sozialversicherungsträger ein Kuraufenthalt, Krankenurlaub, Land- und Heimaufenthalt gewährt wird, ist dieser auf den gesetzlich gebührenden Erholungsurlaub keinesfalls anzurechnen.

Dem Krankenurlaub ist in dieser Richtung ein von der

Krankenkasse gewährter Land- und Heimaufenthalt gleichzustellen.

#### IX. KÜNDIGUNG

- **1.** Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, unterliegt dessen Lösung den Bestimmungen des § 20 AngG.
- **2.** Kündigungen müssen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Als ordnungsgemäße Zustellung gilt auch die bestätigte Übergabe des Kündigungsschreibens in der Kanzlei oder an einem anderen Ort.

#### X. ENTGELT

#### Mindestsätze ab 1. Oktober 2017

#### **Berufsgruppe I:**

Hierzu gehören Angestellte aller Art, die in einem Dienstverhältnis zu einem Rechtsanwalt stehen und nicht Tätigkeiten verrichten, welche in der Berufsgruppe II abgebildet sind.

| Im | <ol> <li>Berufsjahr</li> </ol> | <br>1.500,00 |
|----|--------------------------------|--------------|
| Im | 2. Berufsjahr                  | <br>1.560,00 |
| Im | 3. Berufsjahr                  | <br>1.622,40 |
| Im | 4. Berufsjahr                  | <br>1.687,30 |
| Im | 5. Berufsjahr                  | <br>1.754,79 |
| Im | 6. Berufsjahr                  | <br>1.798,66 |
| Im | 7. Berufsjahr                  | <br>1.843,62 |
| Im | 8. Berufsjahr                  | <br>1.889,71 |
| Im | 9. Berufsjahr                  | <br>1.927,51 |
| Im | 10. Berufsjahr                 | <br>1.966,06 |
| Im | 11. Berufsjahr                 | <br>2.005,38 |
| Im | 12. Berufsjahr                 | <br>2.045,49 |
| Im | 13. Berufsjahr                 | <br>2.086,40 |
| Im | 14. Berufsjahr                 | <br>2.128,13 |
| Im | 15. Berufsjahr                 | <br>2.170,69 |

#### **Berufsgruppe II:**

Hierzu gehören Angestellte, die neben sonstigen Tätigkeiten, höchste Kanzleiarbeiten selbständig verrichten (zB eigenständige Betreuung des Betreibungswesen, Führung von Buchhaltung und/oder Fremdgeldverwaltung in erheblichem Ausmaß, Vor- und Aufbereitung von komplexen Grundbuchseingaben bzw. komplexen Selbstberechnungserklärungen für das Finanzamt, KanzleileiterInnen, juristische Angestellte (das sind Angestellte, die ein Studium an einer juristischen Fakultät erfolgreich abgeschlossen haben und nicht in eine Liste der RechtsanwältInnen oder RechtsanwaltsanwärterInnen eingetragen sind)).

| Im | <ol> <li>Berufsjahr</li> </ol> | <br>1.650,00 |
|----|--------------------------------|--------------|
| Im | 2. Berufsjahr                  | <br>1.716,00 |
| Im | 3. Berufsjahr                  | <br>1.784,64 |
| Im | 4. Berufsjahr                  | <br>1.856,03 |
| Im | 5. Berufsjahr                  | <br>1.930,27 |
| Im | 6. Berufsjahr                  | <br>1.978,52 |
| Im | 7. Berufsjahr                  | <br>2.027,99 |
| Im | 8. Berufsjahr                  | <br>2.078,69 |
| Im | 9. Berufsjahr                  | <br>2.120,26 |
|    |                                |              |

| Im 10. Berufsjahr | 2.162,66 |
|-------------------|----------|
| Im 11. Berufsjahr | 2.205,92 |
| Im 12. Berufsjahr | 2.250,04 |
| Im 13. Berufsjahr | 2.295,04 |
| Im 14. Berufsjahr | 2.340,94 |
| Im 15. Berufsjahr | 2.387,76 |

#### Lehrlingsentschädigung:

| 1. Lehrjahr: | 700,00 |
|--------------|--------|
| 2. Lehrjahr: | 828,90 |
| 3. Lehrjahr: |        |

#### Pflichtpraktika:

Pflichtpraktikanten sind Schüler/innen, die auf Grund von schulrechtlichen Vorschriften (an technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen höheren und mittleren Schulen, an kaufmännischen Schulen wie Handelsschule [HAS], Handelsakademie [HAK] und des Aufbaulehrganges [AUL] sowie an gewerblichen, kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen) während der Ferien in einem Betrieb zwecks Ergänzung ihrer schulischen Ausbildung im Rahmen eines Pflichtpraktikums tätig sein müssen. Pflichtpraktikanten sind ferner auch Studierende einer inländischen oder ausländischen Fachhochschule, Hochschule oder Universität, die aufgrund studienrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum in einem Betrieb absolvieren müssen.

Pflichtpraktikanten erhalten, wenn sie ihr Pflichtpraktikum nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolvieren, für die Dauer ihres Pflichtpraktikums eine Ausbildungsvergütung wie folgt:

Schüler/innen erhalten pro Monat eines Pflichtpraktikums eine Ausbildungsvergütung in Höhe einer

- Lehrlingsentschädigung im 1. Lehrjahr, wenn das Pflichtpraktikum nach dem positiven Abschluss des ersten Ausbildungsjahres (Jahrganges/Klasse),
- Lehrlingsentschädigung im 2. Lehrjahr, wenn das Pflichtpraktikum nach dem positiven Abschluss des zweiten Ausbildungsjahres (Jahrganges/Klasse),
- Lehrlingsentschädigung im 3. Lehrjahr, wenn das Pflichtpraktikum nach dem positiven Abschluss

des dritten Ausbildungsjahres (Jahrganges/ Klasse) der jeweiligen berufsbildenden mittleren oder höheren Schule absolviert wird.

Die Aufstiegsberechtigung in die nächste Klasse/Jahrgang wird als positiver Abschluss betrachtet. Bei Aufbaulehrgängen (AUL) werden die Ausbildungsjahre der Handelsschule (HAS), AHS oder BMHS angerechnet.

Studierende erhalten pro Monat eines Pflichtpraktikums eine Ausbildungsvergütung in Höhe von

- 75 % des monatlichen Mindestgrundgehaltes der Berufsgruppe 1 im 1. Jahr, für die ersten 2 Monate eines Pflichtpraktikums im jeweiligen Betrieb pro Kalenderjahr.
- Wird ein Pflichtpraktikum im selben Betrieb insgesamt länger als 2 Monate in einem Kalenderjahr absolviert, gebührt ab dem 3. Monat des Pflichtpraktikums das monatliche Mindestgrundgehalt der Berufsgruppe 1, im 1.Jahr im vollen Ausmaß.

Eine Praktikumswoche eines Pflichtpraktikanten entspricht der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit. Bei einem geringeren Ausmaß (zB 30Wochenstunden) gebührt der aliquote Teil der Ausbildungsvergütung.

Entsprechend dem Ausbildungszweck beinhalten Pflichtpraktika Arbeitsleistungen, die im Interesse des Pflichtpraktikanten, nämlich sich entsprechend seinen Ausbildungsvorschriften praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Unternehmen anzueignen, liegen.

Hierbei handelt es sich um eine im Detail vorgeschriebene bzw in der Praxis übliche Ausbildung in Betrieben, die es den Pflichtpraktikanten ermöglicht, praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben sowie konkrete Erfahrungen im unternehmerischen Alltag zu machen.

Dem Pflichtpraktikanten ist es gestattet, sich zum Zweck seiner Aus- und Weiterbildung im Betrieb zu betätigen und auch Arbeitsleistungen zu erbringen. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet, weil eine Arbeitsverpflichtung im Sinne eines Arbeitsverhältnisses nicht besteht.

Die im Betrieb erfolgende praktische Ausbildung muss der in der Schule bzw im Studium gewählten Fachrichtung entsprechen. Eine (persönliche) Arbeitsverpflichtung besteht nicht. Es darf weder eine zwingende Bindung an die betriebliche Arbeitszeit noch eine Weisungsgebundenheit, mit Ausnahme der Verschwiegenheitspflicht gemäß den standesrechtlichen Pflichten, gegeben sein. Der Pflichtpraktikant hat sich in die allgemeine betriebliche Ordnung einzufügen und unter anderem auch die für den Betrieb geltenden Sicherheitsvorschriften zu befolgen.

Ein Pflichtpraktikum kann aber auch in Form eines Dienstverhältnisses absolviert werden, wenn der Pflichtpraktikant im Interesse des Unternehmens überwiegend zu Arbeitsleistungen für betriebliche Zwecke mit Arbeitsverpflichtung eingesetzt wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Pflichtpraktikant im Zuge seines Praktikums zwingend an die betriebliche Arbeitszeit und Weisungen gebunden, sowie organisatorisch im Unternehmen eingegliedert ist.

Ein solches Pflichtpraktikum ist nicht durch den Lernund Ausbildungszweck bestimmt und geprägt, sondern – durch das Interesse des Betriebsinhabers an Arbeitsleistungen für seinen Betrieb – hauptsächlich an betrieblichen Zwecken und Erfordernissen orientiert.

Wird ein Pflichtpraktikum in Form eines Dienstverhältnisses absolviert, so unterliegt der Pflichtpraktikant zur Gänze den kollektivvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen und sind entsprechend zu entlohnen.

## XI. FEHLGELDENTSCHÄDIGUNG, REISEKOSTEN, VERPFLEGUNGS-, NÄCHTIGUNGS- UND WEGGELDER

Obliegt einem Arbeitnehmer dienstvertraglich eine erhöhte Verantwortung in der finanziellen Kanzleigebarung, steht es den Vertragspartnern frei, unter Bedachtnahme auf das mit der ausgeübten Tätigkeit verbundene Wagnis (§ 2 Dienstnehmer-Haftpflichtge-

setz) eine Fehlgeldentschädigung von € 16,75 (Euro sechzehn komma fünfundsiebzig) monatlich zu vereinbaren. Der Ersatz der Fahrtspesen, Nächtigungsund Weggelder erfolgt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltstarifes.

#### XII. VORDIENSTZEITEN

Vordienstzeiten, die in einer Rechtsanwaltskanzlei verbracht wurden, werden in vollem Umfang mit bis zu zehn Jahren angerechnet.

Vordienstzeiten, die in einer Notariatskanzlei oder bei einem Wirtschaftstreuhänder/Steuerberater verbracht werden mit maximal 5 Jahren angerechnet. Diese Anrechnungen gelten ausschließlich für die Berechnung des Mindestentgeltes und nicht für allfällige Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten.

#### XIIa. ANRECHNUNG DES KARENZURLAUBES NACH MUTTERSCHUTZGESETZ BZW ELTERNKARENZURLAUBSGESETZ

Für die Vorrückungen nach Punkt X dieses Kollektivvertrages, sowie sämtliche dienstzeitabhängigen Ansprüche sind Karenzzeiten (Karenzurlaube) innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne des MSchG, EKUG

oder VKG, die nach dem 31.12. 2008 bzw für dienstzeitabhängige Ansprüche nach 1.10. 2017 angetreten werden, bis zum Höchstausmaß von 22 Monaten anzurechnen.

## XIII. URLAUBS- UND WEIHNACHTSREMUNERATION (13. UND 14. GEHALT)

- 1. Am 30. November eines jeden Jahres gebührt den Angestellten eine Weihnachtsremuneration und bei Antritt des Urlaubes, spätestens jedoch am 1. Juli eines jeden Jahres, eine Urlaubsremuneration in der Höhe eines vollen Monatsgehaltes. Den während des Jahres ein- oder austretenden Angestellten wird der aliquote Teil dieser Remuneration bezahlt.
- 2. Wenn ein Angestellter nach Erhalt der für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubsremunera-

tion sein Dienstverhältnis selbst aufkündigt, aus seinem Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder infolge Vorliegens eines wichtigen Grundes vorzeitig entlassen wird, muss er sich die im laufenden Kalenderjahr anteilsmäßig zu viel bezogene Urlaubsremuneration von seinem ihm aus dem Dienstverhältnis zustehenden Ansprüchen (insbesondere Restgehalt und Weihnachtsremuneration) in Anrechnung bringen lassen.

## XIV. FREISTELLUNG ALTKATHOLISCHER ARBEITNEHMER AM KARFREITAG UND ISRAELITISCHER ARBEITNEHMER AM VERSÖHNUNGSTAG

Die Bestimmungen des am 15.7. 1952 zwischen der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Wien 1., Rotenturmstraße 13 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Handel, Verkehr, Vereine und Fremdenverkehr, Wien 1., Deutschmeisterplatz 2, abgeschlossenen Kollektivvertrages, der die Freistellung der der evangelischen Religionsgemeinschaft angehörigen Arbeitnehmer von der Arbeitsleistung am Karfreitag gegen

Fortzahlung des Entgeltes zum Gegenstand hat, findet auch auf die Arbeitnehmer Anwendung, die der altkatholischen Kirchengemeinschaft in Österreich angehören. Diese Bestimmungen finden ferner auf Arbeitnehmer, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für diese Arbeitnehmer der Versöhnungstag als arbeitsfreier Tag gilt.

#### XV. JUBILÄUMSGELD

Für langjährige Dienste werden den Arbeitnehmern nach einer Beschäftigung von

20 Jahren mindestens 1 Brutto-Monatsgehalt 25 Jahren mindestens 1 1/2 Brutto-Monatsgehälter 35 Jahren mindestens 2 Brutto-Monatsgehälter 45 Jahren mindestens 3 Brutto-Monatsgehälter

als einmalige Anerkennungszahlung gewährt.

#### XVI. MINDESTLEISTUNGEN

Sondervereinbarungen, die über die Leistungen dieses Kollektivvertrages hinausgehen, wird in keiner Weise vorgegriffen. Bestehende höhere Gehälter und

günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

#### XVII. GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1.Oktober 2017** in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages verlieren die Bestimmungen des bisher in Geltung gestandenen Kollektivvertrages vom 1. Jänner 2009 ihre Gültigkeit.

Jeder Vertragsteil hat das Recht, den Kollektivvertrag jeweils mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.

Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages zu führen. Über Verlangen eines der beiden Vertragsteile müssen auch während der Geltungsdauer des Kollektivvertrages Verhandlungen wegen Abänderung desselben geführt werden.

Änderungen dieses Kollektivvertrages können frühestens mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten.

Wien, im Juni 2017

#### RECHTSANWALTSKAMMER WIEN

Der Präsident

Univ.Prof. Dr. Michael Enzinger e.h.

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK JOURNALISMUS, PAPIER

Der Vorsitzende

Der Geschäftsbereichsleiter

Wolfgang Katzian e.h.

Karl Dürtscher e.h.

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK JOURNALISMUS, PAPIER Wirtschaftsbereich Wirtschaftsdienstleistungen

Der Vorsitzende

Der Wirtschaftsbereichssekretär

Norbert Schwab e.h.

Georg Grundei diplômé e.h.

#### NOTIZEN

| <br> |
|------|
| <br> |

## **JETZT** Mitglied werden!

| Familienname  | Vorname  | 🗍 Frau 📗 Herr  |  |  |
|---|--|--|--|--|
| Geburtsdatum Tit  | elGeburtsname  |  |  |  |
| Straße/Haus-Nr.   | PLZ/Wohnort  |  |  |  |
| Telefonisch erreichbar  | elefonisch erreichbar eMail  |  |  |  |
| Angestellte/r Lehrling Werkvertrag  Zeitarbeitskraft Schülerln Studentln  | geringfügig beschäftigt  | <ul><li>☐ Selbstständig (Gewerbeschein)</li><li>☐ FacharbeiterIn</li></ul> |  |  |
| Derzeitige Tätigkeit  | 🗖 Ich war bereits Mitglied der Gewerkscha  | ıft von/bis  |  |  |
| Beschäftigt bei Firma (bzw. Schule/Universität)   | Dienstort  |  |  |  |
| Anschrift   |  |  |  |  |
| Branche   |  |  |  |  |
| Nur ankreuzen wenn ein Betriebsabzug gewünscht wird:    Betriebsabzug - da in meinem Betrieb ein Betriebsabzug möglich ist, erkläre ich mich einverstanden, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch den Arbeitgeber (Dienstgeber) von meinem Gehalt/Lohn, meiner Lehrlingsentschädigung abgezogen wird. Ich ermächtige den Arbeitgeber, alle im Zusammenhang mit der Betragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des DSG § 18 (1) bzw. § 7 (1) an die GPA-dip zu übermitteln.  Die Beitragszahlung erfolgt mit SEPA Lastschrift-Mandat (Bankeinzug)    Ich ermächtige die GPA-dip, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, eine Rückerstattung verlangen.  Höhe des monatlichen Beitrages:   EUR |  |  |  |  |
| unter Verwendung Ihrer Mitgliedsnummer die Möglic   | elt und unterliegen dem <b>Datenschutz</b> . Nach Zusendi<br>hkeit, sämtliche für Sie wichtigen Informationen wie Ko<br>etc., einzuholen. Unsere Internetadresse: <b>www.gpa</b> | llektivvertrag, Informationen zu aktuellen                                 |  |  |
|   | uttogehaltes, bis zu einem Maximalbeitrag (siehe www.<br>ich absetzbar. Meine Finanzamtsbestätigung finde ic<br>ertraulich behandelt.  | o o  |  |  |
| Beitrittsmonat/-jahr  | Datum/Unterschrift (Diese Unterschrift gilt auch als Berechtigung für eine evtl  | l. oben angekreuzte SEPA-Lastschrift.)                                     |  |  |
| GPZ djp   | Werberln-Mitgliedsnummer:  |  |  |  |
| OF WEDVERVER BED DRIVATA MORE THUTCH  | 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Service-Hotline: +43  | 3 (U)5 U301-301, Fax: +43 (O)5 0301-300                                    |  |  |

eMail: service@gpa-djp.at, DVR 0046655, ZVR 576439352, CID: AT48ZZZ00000006541

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN DRUCK – JOURNALISMUS – PAPIER

## mitmachen — mitreden — mitbestimmen



Interessengemeinschaften der GPA-dip bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

#### Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

- >> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;
- >> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;
- erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;
- >> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);
- >> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

#### www.gpa-djp.at/interesse

Datum/Unterschrift

#### Interessengemeinschaften

Ihr Zusatznutzen ohne Extrakosten

für GeschäftsführerInnen, TeamleiterInnen, Konstrukteur-PROFESSIONAL Innen, DirektorInnen, TechnikerInnen, WissenschaftlerInnen, Meister-Innen, freiberufliche ManagerInnen, AbteilungsleiterInnen, Projektleiterlnnen, Ärztlnnen, Spezialistlnnen auf anderen Gebieten - kurz für Fachexpertlnnen und Führungskräfte

FLEX für WerkvertragnehmerInnen, treie DienstvertragnehmerInnen ohne eigeneAngestellten für WerkvertragnehmerInnen, freie DienstvertragnehmerInnen und Ge-

Für Alten-, Kranken-, Behinderrenbeirebeim SOCIAL aber auch Angestellte in sozialen Berufen für Alten-, Kranken-, BehindertenbetreuerInnen, SozialarbeiterInnen,

IG für IT-SpezialistInnen, MitarbeiterInnen bei EDV-Projekten, im Internet und neuen Medien sowie in der Telekommunikation

für ErwachsenenbildnerInnen, (freie) TrainerInnen, Lehrer-EDUCATION Innen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Menschen

in Beratungsberufen

) IG für AußendienstmitarbeiterInnen, ServicetechnikerInnen, mobile **EXTERNAL** KrankenpflegerInnen, BaustellenleiterInnen, LeiterInnen internationaler Forschungsprojekte, ForstaufseherInnen oder KundenbetreuerInnen von Versicherungen

für Menschen, die in Osterreich onne osterreich onne bürgerschaft leben bzw. diese erst während ihres Aufenthaltes reicherInnen, die in einem fremden Land leben sowie Menschen, denen dieses Thema wichtig ist



für Menschen in Verkauf und Beratung (zB VerkäuferIn-FOINT-OF-SALE für Menschen in Verkauf und Beratung (z. Verkauterinnen, BankkundenbetreuerInnen, KundenbetreuerInnen, ...)

#### Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen:

| IG PROFESSIONAL         | ☐ IG FLEX | ☐ IG SOCIAL        | ☐ IG EDUCATION | ☐ IG MIGRATION                         |
|-------------------------|-----------|--------------------|----------------|--|
| IG EXTERNAL             | ☐ IG IT   | ☐ IG POINT-OF-SALE |                |  |
|                         |           |                    |                | Dieses Service ist für mich kostenlos. |
| 🗖 Frau 🧻 Herr 🔀 Titel . |           |                    |                |  |
| Familienname            |           |                    | Vorname        |  |
| Straße/Haus-Nr          |           |                    | PLZ/Wohnort    |  |
| Berufsbezeichnung       |           |                    | Betrieb        |  |
| Telefonisch erreichbar  |           |                    | eMail          |  |
|                         |           |                    |                | GPZ djp                                |
| Datum/Unterschrift      |           |                    |                | GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN    |

## Ihre Kontaktadressen der **GPA-dip**

Service-Hotline: 05 0301-301

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 service@gpa-djp.at

**Regionalgeschäftsstelle Wien** 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

**Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich** 3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

**Regionalgeschäftsstelle Burgenland** 7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

**Regionalgeschäftsstelle Steiermark** 8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

**Regionalgeschäftsstelle Kärnten** 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4 **Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich** 4020 Linz, Volksgartenstraße 40

**Regionalgeschäftsstelle Salzburg** 5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

**Regionalgeschäftsstelle Tirol** 6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

**Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg** 6901 Bregenz, Reutegasse 11

www.gpa-djp.at



# Für alle, die **mehr wollen!**

DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

**Herausgeber:** Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1. **Medieninhaber und Hersteller:** Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1. Verlags- und Herstellungsort Wien.

